

An die/das
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Angaben zur Person

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 20____

In meiner Eigenschaft als _____ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Betrags erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamt**jahreshöchstbetrag von 2.400 EUR nur ein Restbetrag von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion begünstigter Anteil

- Kreisbrandrat 40 %
- Kreisbrandinspektor 60 %
- Kreisbrandmeister 70 %
- Kommandant 60 %
- Stv. Kommandant 65 %
- Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehr dienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) 50 %

Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem vorstehend aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.

Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigefügt.

Gesamtstunden: _____

davon begünstigte Stunden: _____

3. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von **insgesamt 2.400 EUR** im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

| Funktion | begünstigter Anteil |
|---|----------------------------|
| Kreisbrandrat | 40 % |
| Kreisbrandinspektor | 60 % |
| Kreisbrandmeister | 70 % |
| Kommandant | 60 % |
| Stv. Kommandant | 65 % |
| Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) | 50 % |

Beispiel

Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG monatlich eine Entschädigung von 260 €. Da der Kommandant noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den sog. Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kommandant nur mit einem Jahresrestbetrag von 600 € (= 50 € monatlich) berücksichtigt werden kann. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

| | |
|---|----------------|
| Monatliche Grundvergütung | 260 € |
| davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG | |
| 60 % von 260 € (höchstens 50 € monatlich) | ./ <u>50 €</u> |
| verbleiben: | 210 € |

| | |
|---|--------------|
| Vom verbleibenden Restbetrag von 210 € steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG (höchstens 200 € monatlich) | <u>200 €</u> |
| Verbleibt steuerpflichtiger Anteil | <u>10 €</u> |

Der von der Entschädigung in Höhe von 260 € insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beläuft sich im Beispielsfall auf 250 €; der steuerpflichtige Anteil auf 10 €.